

**REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

Zl. 53.310/1-3/96

1010 Wien, den 17. September 1996
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 715 82 57
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
Dr. Sabine Stvan-Jagoda
Klappe: 6279

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Gesetzesentwurf	
Zl.	89 GE/199
Datum:	2. OKT. 1996
Datum	
Verteilt	4.10.96
Verteilt	

St. Hojsek

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme im Begutachtungsverfahren wurde der 15. November 1996 festgesetzt.

Anlagen

Für den Bundesminister:
KNÖFLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Führer

ENTWURF**Bundesgesetz, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben (Gleichbehandlungsgesetz), BGBl. Nr. 108/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 833/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1a erhält die bisherige Z 2 die Ziffernbezeichnung „3.“; als neue Z 2 wird eingefügt:

„2. im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis durch Dritte sexuell belästigt wird oder“

2. Im § 2a Abs. 7 wird der Ausdruck „§ 2 Abs. 1a Z 2“ durch den Ausdruck „§ 2 Abs. 1a Z 3“ ersetzt.

3. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Beim Bundeskanzleramt ist eine Gleichbehandlungskommission einzurichten.

(2) Die Kommission hat aus dem Vorsitzenden und zehn weiteren Mitgliedern zu bestehen. Den Vorsitz hat der Bundeskanzler oder ein von ihm betrauter Bediensteter des Bundes zu führen.

(3) Der Kommission haben als weitere Mitglieder anzugehören:

1. zwei Mitglieder, die von der Wirtschaftskammer Österreich entsendet werden;
2. zwei Mitglieder, die von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte entsendet werden;
3. zwei Mitglieder, die von der Vereinigung Österreichischer Industrieller entsendet werden;
4. zwei Mitglieder, die vom Österreichischen Gewerkschaftsbund entsendet werden;
5. ein Mitglied, das vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bestellt wird;
6. ein Mitglied, das vom Bundeskanzler bestellt wird.

(4) Für jedes der in Abs. 3 genannten Mitglieder ist mindestens ein Ersatzmitglied zu entsenden bzw. zu bestellen. Die Funktionsdauer der Mitglieder und deren Ersatzmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederentsendung bzw. Wiederbestellung sind zulässig. Bei Verzicht, Widerruf der Entsendung oder Bestellung, grober Verletzung oder Vernachlässigung der Pflichten sind die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder vom Bundeskanzler vor Ablauf der Funktionsdauer von ihrer Funktion zu entheben. Im Bedarfsfalle ist die Kommission durch Neuentsendungen bzw. Neubestellungen für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen. Wird das Entsendungsrecht bzw. das Bestellungsrecht nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung ausgeübt, so hat der Bundeskanzler die betreffenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zu bestellen.

(5) Die im Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder haben vor Antritt ihrer Funktion dem Vorsitzenden die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihrer Tätigkeit zu geloben.

(6) Jede der in Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen soll zumindest eine Frau als Mitglied entsenden. Bei der Entsendung der Ersatzmitglieder sollen von jeder Interessenvertretung mindestens 50% Frauen berücksichtigt werden.“

4. § 3a Abs. 1 lautet:

„(1) Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen und ihre Stellvertreterin sind vom Bundeskanzler nach Anhörung der in § 3 Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen für unbestimmte Zeit auf Widerruf zu bestellen. Der Bundeskanzler hat Bedienstete aus dem Personalstand des Bundeskanzleramtes mit dieser Funktion zu betrauen“.

5. Im § 3a wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Wenn es zur Verbesserung der Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Gesetzes diskriminiert fühlen, erforderlich ist, kann der Bundeskanzler in den Ländern Regionalbüros der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen durch Verordnung einrichten und Regionalanwältinnen (allenfalls Stellvertreterinnen) zu Leiterinnen der Regionalbüros bestellen. In der Verordnung ist der jeweilige örtliche Wirkungsbereich und gemäß Abs. 3a der sachliche Wirkungsbereich der Regionalbüros festzulegen. Im

- 2 -

Rahmen dieses Wirkungsbereiches kann die Regionalanwältin (Stellvertreterin) zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben Sprechstunden und Sprechtag abhalten.“

6. Im § 3a werden nach Abs. 3 folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Den Regionalbüros gemäß Abs. 2a können folgende Aufgaben der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen übertragen werden:

1. die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne dieses Gesetzes diskriminiert fühlen;
2. die Einholung von schriftlichen Stellungnahmen und weiteren Auskünften gemäß Abs. 3, wobei die Auskunftspflicht auch gegenüber der Regionalanwältin (Stellvertreterin) besteht;
3. die Durchführung von Ermittlungstätigkeiten gemäß Abs. 5 im Auftrag der Gleichbehandlungskommission;
4. die Antragstellung an die Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 10d;
5. die Mitwirkung an der Erstellung der Berichte an den Nationalrat gemäß § 10a.

(3b) Der Anspruch der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen (Stellvertreterin) auf Einleitung eines Verfahrens gemäß §§ 5, 6 oder 6a kann nicht an die Regionalbüros gemäß Abs. 2a übertragen werden.“

7. Dem § 3a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen (Stellvertreterin) und die Regionalanwältinnen (Stellvertreterinnen) - diese jedoch nur in den ihren Wirkungsbereich betreffenden Angelegenheiten - sind berechtigt, an den Sitzungen der Gleichbehandlungskommission und ihrer Arbeitsausschüsse teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.“

8. § 7 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die Sitzungen der Kommission sind vertraulich und nicht öffentlich.“

9. Dem § 7 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Personen, die der Ladung zur Auskunftserteilung vor der Kommission nachkommen, haben auf Antrag Anspruch auf Gebühren unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Zeugen im gerichtlichen Verfahren. Umfang und Höhe der Gebühren sind vom Bundeskanzler festzusetzen. Die Auszahlung der Gebühren ist gebührenfrei.“

10. § 10b letzter Satz lautet:

„Die Einbringung des Antrages auf Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bei der Kommission bewirkt die Hemmung der Fristen bis zum Ablauf der Frist für die Beendigung der Diskriminierung durch den Arbeitgeber gemäß § 6 Abs. 3.“

11. (Grundsatzbestimmung) Im § 12 Abs. 1a erhält die bisherige Z 2 die Ziffernbezeichnung „3.“; als neue Z 2 wird eingefügt:

„2. im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis durch Dritte sexuell belästigt wird oder“

12. (Grundsatzbestimmung) Im § 13 Abs. 7 wird der Ausdruck „§ 12 Abs. 1a Z 2“ durch den Ausdruck „§ 12 Abs. 1a Z 3“ ersetzt.

13. Dem § 21 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 1a, § 2a Abs. 7, § 3, § 3a Abs. 1, 2a, 3a, 3b und 7 sowie § 7 Abs. 4 und 6 sowie § 10b in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. Nr. ... treten mit in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bestellten Mitglieder der Gleichbehandlungskommission und deren Ersatzmitglieder gelten gemäß § 3 dieser Fassung bis zum Ablauf des 30. Juni 1999 bestellt.

(5) § 12 Abs. 1a und § 13 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. treten gegenüber den Ländern mit in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind binnen sechs Monaten nach diesem Tag zu erlassen.“

Vorblatt

Problem:

Derzeit ist die Zuständigkeit der Beratung in Angelegenheiten der Gleichbehandlung konzentriert auf die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen, die ihren Sitz in Wien hat.

Die bisherigen Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß für eine wirkungsvolle Beratung das persönliche Gespräch mit den Betroffenen von wesentlicher Bedeutung ist. Diesem Erfordernis kann von Wien aus nur sehr schwer Rechnung getragen werden.

Weiters stellt sich bei Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission das Problem, aufgrund welcher Rechtsgrundlage geladenen Auskunftspersonen Reisekosten ersetzt werden können. Jedenfalls ist es unzumutbar, Personen, die einer Ladung der Gleichbehandlungskommission Folge leisten, keine Reisekosten zu ersetzen. Für die Wahrheitsfindung in der Gleichbehandlungskommission ist es jedoch notwendig, daß alle geladenen Personen vor der Kommission erscheinen und nicht nur solche, die bereit sind, die Reisekosten aus eigenem zu tragen.

Ziel:

- Beschleunigung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern im Berufsleben durch Einrichtungen, die die praktische Durchsetzung rechtlicher Beschwerdemöglichkeiten in den Regionen erleichtern bzw. überhaupt erst ermöglichen.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Vergütung der Reisekosten der Auskunftspersonen vor der Gleichbehandlungskommission.
- Klarstellung verfahrensrechtlicher Fragen.

Inhalt:

- Regionalisierung der Gleichbehandlungsanwaltschaft durch Einrichtung von Regionalbüros der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen.
- Anspruch auf Ersatz der Fahrt- und Aufenthaltskosten für Auskunftspersonen unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Zeugen in gerichtlichen Verfahren.
- Klarstellung, daß eine sexuelle Belästigung durch einen Dritten (Kollege, Kunde) auch dann vorliegt, wenn dem Arbeitgeber keine schuldhafte Unterlassung angemessener Abhilfe anzulasten ist.
- Änderungen betreffend Vorsitz und Entsendung der Mitglieder der Gleichbehandlungskommission.
- Vertraulichkeit der Sitzungen der Gleichbehandlungskommission.
- Festlegung der Zeitpunkte, in denen die Fristenhemmung für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aufgehoben wird.

Alternativen:

Beibehaltung des bestehenden und weithin als unbefriedigend angesehenen gesetzlichen Zustandes.

Kosten:

- rd. S 1,2 Mio. bis S 9,6 Mio. jährlich für die Regionalbüros.
- rd. S 10.000,-- Reisekosten jährlich für die Auskunftspersonen vor der Gleichbehandlungskommission.

Konformität mit EG-Recht: ist gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Hinblick auf die nach wie vor bestehenden Benachteiligungen von Frauen im Berufsleben ist es erforderlich, auch in den Bundesländern Beratungseinrichtungen in Fragen der Gleichbehandlung einzurichten, damit die betroffenen Frauen wirkungsvoll bei der Durchsetzung des rechtlichen Anspruches auf Gleichbehandlung unterstützt werden können. Durch die Einrichtung der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen und ihrer Stellvertreterin in Wien ist eine derartige Beratung und Unterstützung nur für die Region Wien und Umland im erforderlichen Ausmaß sichergestellt. Ein entsprechendes Beratungs- und Unterstützungsangebot für die Frauen in den anderen Bundesländern kann durch eine einzige Beratungsstelle in Wien mit Zuständigkeit für ganz Österreich nicht sichergestellt werden. Insbesondere ist eine wirkungsvolle Beratung der betroffenen Frauen in der Regel erst durch persönliche Gespräche möglich. Weiters erweisen sich Kenntnisse der besonderen Betriebsstrukturen in den einzelnen Bundesländern für eine sachgerechte Beratung in Fragen der Gleichbehandlung als besonders nützlich.

Diesen Erfordernissen kann durch die Einrichtung von Regionalbüros der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen in den Bundesländern Rechnung getragen werden. Jedes Regionalbüro soll unter der Leitung einer Regionalanwältin stehen. Zur Unterstützung der Regionalanwältin wird ihr eine Sekretärin beigegeben. Fachlich unterstehen die Regionalbüros der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen. Aufgabe der Regionalbüros ist die Beratung, Unterstützung und Begleitung beruflich benachteiligter Frauen in den betreffenden Bundesländern.

Die Einrichtung der Regionalbüros und die Festlegung ihres örtlichen und fachlichen Wirkungsbereiches soll durch Verordnung des Bundeskanzlers erfolgen.

Für jedes Regionalbüro sind grundsätzlich zwei Planstellen erforderlich, eine Planstelle der Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe A/a für die Regionalanwältin und eine Planstelle der Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe C/c für die Sekretärin.

Es ist geplant, zunächst nur ein Regionalbüro einzurichten, und zwar im Hinblick auf die große Entfernung zu Wien in einem westlichen Bundesland.

Die Einrichtung der weiteren Regionalbüros erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen und Budgetmittel.

- Die weiteren Änderungen des Entwurfes betreffen die Einführung eines Anspruches auf Ersatz der Fahrt- und Aufenthaltskosten für Auskunftspersonen, eine Klarstellung betreffend den Tatbestand der Diskriminierung durch sexuelle Belästigung durch einen Dritten sowie verfahrensrechtliche Fragen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen des Entwurfes gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht“ (Art. 10 Abs. 1 Z 11 BV-G) sowie auf Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG („Arbeitsrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer handelt“).

Zu den Kosten:

Der Kostenaufwand von grundsätzlich S 1,2 Mio. jährlich pro Regionalbüro wurde anhand des im Rahmen des Projektes „Verwaltungsmanagement“ herausgegebenen Arbeitsbehelfes „Was kostet ein Gesetz?“ ermittelt.

Der Maximalkostenaufwand von S 9,6 Mio jährlich fällt an, wenn Regionalbüros in allen acht Bundesländern eingerichtet worden sind.

Der angegebene Reisekostenaufwand von rund öS 10.000,- jährlich stützt sich auf die Erfahrungen der Gleichbehandlungskommission.

Konformität mit dem EG-Recht:

Da die vorgesehenen Änderungen bzw. Ergänzungen des Gleichbehandlungsgesetzes im wesentlichen organisatorische Bestimmungen zum Inhalt haben, wird EG-Recht nicht berührt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2a) und Z 2 (§ 2a Abs. 7):

Die vorgesehene Ergänzung des § 2 Abs. 1a dient im wesentlichen der Klarstellung.

Nach der derzeit geltenden Regelung des § 2a Abs. 7 hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens, auch wenn er infolge sexueller Belästigung im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis durch einen Dritten diskriminiert worden ist.

Materiell gesehen liegt somit bereits nach der derzeitigen Rechtslage eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes vor, wenn der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis durch einen Dritten sexuell belästigt worden ist.

Die Gleichbehandlungskommission übt daher bereits derzeit die Praxis, auch in jenen Fällen eine sexuelle Belästigung durch einen Dritten festzustellen, wenn dem Arbeitgeber keine schuldhafte Unterlassung angemessener Abhilfemaßnahmen anzulasten ist.

Zu Z 3 (§ 3):

Nach der derzeitigen Regelung kann den Vorsitz in der Gleichbehandlungskommission nur der Bundeskanzler oder ein von ihm betrauter Beamter des Bundeskanzleramtes führen.

Im Abs. 2 ist nunmehr vorgesehen, daß nicht nur ein Beamter des Bundeskanzleramtes, sondern auch ein Bediensteter aus einem anderen Ressort, der nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen muß, den Vorsitz in der Gleichbehandlungskommission führen kann.

Die Neuregelung des Abs. 3 ist im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 6913 notwendig. In diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß „eine Vorschrift, wonach der Bundesminister bei der Handhabung seiner Zuständigkeiten (vom kollegialen Zusammenwirken aller oder mehrerer Mitglieder der Bundesregierung abgesehen) an die Zustimmung eines anderen Organs gebunden ist“, der Bundesverfassung widerspricht.

Nach der derzeitigen Regelung haben die Interessenvertretungen Vorschläge für die Mitgliedschaft in der Gleichbehandlungskommission zu erstatten; die Bestellung erfolgt durch den Bundeskanzler.

Im Hinblick auf das obige Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist daher eine unmittelbare Entsendung der Mitglieder durch die Interessenvertretung in die Gleichbehandlungskommission vorgesehen.

Die Neufassung des Abs. 4 entspricht im wesentlichen der derzeitigen Rechtslage. Zur Stärkung der Unabhängigkeit der Kommission ist jedoch vorgesehen, daß die Funktionsperiode der Mitglieder, die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales und vom Bundeskanzler bestellt werden, wie die der übrigen Mitglieder 4 Jahre dauert. Nach der bisherigen Rechtslage war eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft in der Gleichbehandlungskommission nicht geregelt. Eine derartige Regelung soll nunmehr aus Gründen der Rechtssicherheit aufgenommen werden. Weiters ist im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft eine Nachentsendung bzw. Nachbestellung für die restliche Funktionsdauer vorgesehen, damit die Funktionsperiode für alle Mitglieder der Gleichbehandlungskommission gleichzeitig endet. Die derzeitige Regelung im § 3 Abs. 4, wonach als weiteres Mitglied der Gleichbehandlungskommission ein Vertreter des Bundesministeriums angehört, dessen Förderungsrichtlinien Gegenstand der Beratungen in der Gleichbehandlungskommission sind, entfällt aus rechtspolitischen Gründen. Aufgrund dieser Bestimmung ist nämlich eine wechselnde Zusammensetzung der Gleichbehandlungskommission je nach Anlaßfall gegeben.

Außerdem werden dadurch in einer sachlich nicht gerechtfertigten Weise die Bundesministerien gegenüber den Privatrechtsträgern, die in der Gleichbehandlungskommission nicht vertreten sind, wenn deren betriebliche oder sonstige Regelungen Gegenstand der Beratung in der Kommission sind, bevorzugt. Weiters ist es aus Gründen der Befangenheit nicht angezeigt, daß ein Vertreter des Ressorts, dessen Förderungsrichtlinie im Lichte des Gleichbehandlungsgebotes zu prüfen ist, bei der diesbezüglichen Entscheidung in der Gleichbehandlungskommission mitwirkt. Schließlich bestehen eine Reihe von rechtlichen Problemen bei der anlaßbezogenen Bestellung von Mitgliedern der Gleichbehandlungskommission. Im Falle der Anhängigkeit von Förderungsrichtlinien bei der Gleichbehandlungskommission wäre nach der vorgesehenen neuen Regelung das betreffende Ressort von der Gleichbehandlungskommission um Entsendung eines Vertreters als Auskunftsperson zwecks Mitwirkung an der Sachverhaltsfeststellung einzuladen.

Die Bestimmungen der Abs. 5 und 6 entsprechen der derzeitigen Rechtslage.

Zu Z 4 (§ 3a Abs. 1):

Die Streichung des dritten und vierten Satzes ist deshalb erforderlich, da auch der Regionalanwältin das Recht der Teilnahme an den Sitzungen der Gleichbehandlungskommission eingeräumt werden soll. Aus Gründen der Einheitlichkeit ist daher die diesbezügliche bisherige Regelung für die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen gemeinsam mit einer derartigen Neuregelung für die Regionalanwältin im § 3a Abs. 7 vorgesehen.

Zu Z 5 (§ 3a Abs. 2a):

Zur Notwendigkeit der Einrichtung der Regionalbüros der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen wird auf das Vorblatt und auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Die Einrichtung des Regionalbüros hat mittels Verordnung zu erfolgen, wobei in dieser Verordnung der örtliche Wirkungsbereich des Regionalbüros festzulegen ist. Weiters ist in dieser Verordnung zu normieren, welche der im Abs. 3a aufgezählten Aufgaben durch das Regionalbüro zu besorgen sind (sachlicher Wirkungsbereich).

Nach dem vorliegenden Entwurf kann die Leitung der Regionalbüros nur Frauen übertragen werden; ebenso wie die Leitung der Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen (siehe § 3a Abs. 1).

Eine derartige Regelung ist im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes als gleichheitskonform anzusehen:

Im Art. 2 StGG 1867 sowie Art. 7 Abs. 1 erster Satz B-VG wird der allgemeine Gleichheitsgrundsatz festgehalten. Dieser wird durch spezielle Ausformungen wie dem Verbot der Vorrechte des Geschlechts gemäß Art. 7 Abs. 1 zweiter Satz B-VG sowie dem Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Ämtern gemäß Art. 3 StGG 1867 ergänzt. Eine Interpretation dieser speziellen Gleichheitsverbürgungen kann nicht isoliert erfolgen, sondern ist im Zusammenhang mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz zu treffen.

Dies entspricht insbesondere der Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes, der Fragen der Gleichberechtigung der Geschlechter nahezu ausnahmslos anhand der Kriterien des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes behandelt.

Danach ist eine rechtliche Differenzierung nach dem Geschlecht dann zulässig, wenn objektive Gründe vorliegen, die eine unterschiedliche Behandlung der Geschlechter sachlich rechtfertigen. In bezug auf die Beratung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch eine weibliche Ombudsperson (Anwältin für Gleichbehandlungsfragen) liegt diese sachliche Rechtfertigung darin, daß historisch und aktuell das Problem geschlechtsspezifischer Diskriminierungen am Arbeitsmarkt fast ausschließlich Frauen trifft. Zwar ist es aufgrund des Gleichbehandlungsgesetzes rechtlich möglich, daß auch Männer das Beratungsangebot der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen in Anspruch nehmen können; in der Praxis sind diese Fälle jedoch nicht von großer Relevanz. Wie den Berichten der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen aus den Jahren 1993 und 1994 zu entnehmen ist, ist in diesem Zeitraum der Anteil von Männern, die sich an die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen gewandt haben, sogar von 16 % auf 14 % gesunken.

Demgegenüber nehmen die Beschwerden wegen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz eine wachsende Bedeutung ein: So haben sich im Jahr 1994 mit 85 Frauen doppelt so viele Frauen mit diesem Problem an die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen gewandt wie im Jahr 1993.

Eine Beratung und Betreuung in Fragen der sexuellen Belästigung erfordert einen noch intensiveren zeitlichen und persönlichen Einsatz als bei anderen Benachteiligungen, weil die psychischen Belastungen in der Belästigungssituation sehr massiv sein können. In dieser Situation kommt es auf das besondere Einfühlungsvermögen der Beratenden an. Nach den bisherigen Erfahrungen können sexuell belästigte Frauen ihre Konfliktsituation am ehesten im Rahmen einer Beratung mit einer Expertin aufarbeiten. Wie die Statistik zeigt, sind von der sexuellen Belästigung fast ausschließlich Frauen betroffen.

Die Regelung im Gleichbehandlungsgesetz, wonach dem Wortlaut nach nur Frauen zur Anwältin für Gleichbehandlungsfragen bzw. zur Regionalanwältin bestellt werden können, stellt eine im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sachlich gerechtfertigte Differenzierung nach dem Geschlecht dar und ist somit als gleichheitskonform anzusehen.

Zu Z 6 (§ 3a Abs. 3 a und 3b):

In dieser Bestimmung wird geregelt, welche Aufgaben insgesamt den Regionalbüros der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen übertragen werden können, wobei eine Übertragung auch nur einzelner der im Abs. 3a aufgezählten Aufgaben möglich ist. Der Anspruch auf Einleitung eines Verfahrens vor der Gleichbehandlungskommission ist aus Gründen der Einheitlichkeit der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen vorbehalten.

Zu Z 7 (§ 3a Abs. 7):

Die vorgesehene Regelung entspricht in Bezug auf die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen der derzeitigen Regelung in § 3a Abs. 1 dritter und vierter Satz. Der Regionalanwältin sollen in Bezug auf die Teilnahme an den Sitzungen der Gleichbehandlungskommission und ihrer Arbeitsausschüsse für ihren Wirkungsbereich dieselben Rechte eingeräumt werden wie der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen.

Zu Z 8 (§ 7 Abs. 4):

Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission sind gemäß § 10 Abs. 3 zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Ergänzend dazu soll aus datenschutzrechtlichen Gründen in § 7 Abs. 4 festgelegt werden, daß die Sitzungen der Kommission nicht nur nicht öffentlich, sondern auch vertraulich sind.

Im Hinblick auf den gesetzlichen Auftrag der Gleichbehandlungskommission zur Vermittlung und der Beteiligung der Interessenvertretungen an Vermittlung bzw. Schlichtung ist jedoch die zur Vorbereitung einer Entscheidung bzw. zur Ausübung dieser Vermittlungstätigkeit notwendige Weitergabe auch personenbezogener Informationen durch Mitglieder der Kommission nicht von der Amtsverschwiegenheit erfaßt.

Zu Z 9 (§ 7 Abs. 4):

Nach der derzeitigen Rechtslage ist es strittig, ob Auskunftspersonen, die der Ladung der Gleichbehandlungskommission nachkommen, Anspruch auf Ersatz der Reisekosten haben. Die vorgesehene Regelung soll einen derartigen Anspruch normieren. Diese Regelung entspricht im wesentlichen der Kostenersatzregelung für Zeugen im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (§ 51a AVG 1991).

Zu Z 10 (§ 10b):

Durch die vorgesehene Regelung soll klargestellt werden, daß die Fristenhemmung für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gemäß § 10b nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme des Arbeitgebers an die Gleichbehandlungskommission gemäß § 6 Abs. 3 aufgehoben wird (d.h. nicht schon bei der Aufforderung an den Arbeitgeber gemäß § 6 Abs. 2, die Diskriminierung zu beenden).

Zu Z 11 und 12 (§ 12 Abs. 1a und § 13 Abs. 7)

wird auf die Erläuterungen zu Z 1 und Z 2 verwiesen.

Bestimmungen betreffend Gleichbehandlungskommission und Regionalanwältin sind im Grundsatzgesetz nicht enthalten, da die die Organisation der Gleichbehandlungskommission betreffenden Bestimmungen gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG Sache des Landesgesetzgebers sind.

Auch eine Regelung der (materiellen) Aufgaben einer Regionalanwältin (analog zu § 15a betreffend die Anwältin) ist entbehrlich, da für den Bereich bloß eines Bundeslandes kein Bedarf nach einer Regionalanwältin besteht.

Textgegenüberstellung

Geltendes Recht

§ 2...

(1a) Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes liegt auch vor, wenn der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis

1. vom Arbeitgeber sexuell belästigt wird oder
2. der Arbeitgeber es schuldhaft unterläßt, eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen, wenn der Arbeitnehmer durch Dritte sexuell belästigt wird.

§ 2a...

(7) Ein infolge sexueller Belästigung im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis diskriminierter Arbeitnehmer hat gegenüber dem Belästiger und im Fall des § 2 Abs. 1a Z 2 auch gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Soweit der Nachteil nicht in einer Vermögenseinbuße besteht, hat der Arbeitnehmer zum Ausgleich des durch die Verletzung der Würde entstandenen Nachteils Anspruch auf angemessenen, mindestens jedoch auf 5.000,- S Schadenersatz.

§ 3.(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist eine Gleichbehandlungskommission zu errichten.

(2) Diese Kommission hat aus elf Mitgliedern zu bestehen. Den Vorsitz in der Kommission hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder ein von ihm damit betrauter Beamter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu führen.

(3) Der Kommission haben neben dem Bundesminister für Arbeit und Soziales anzugehören:

1. zwei Mitglieder, die von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorgeschlagen werden;

Dok.Name:

Entwurf

1. Im § 2 Abs. 1a erhält die bisherige Z 2 die Ziffernbezeichnung „3.“; als neue Z 2 wird eingefügt:

„2. im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis durch Dritte sexuell belästigt wird oder“

2. Im § 2a Abs. 7 wird der Ausdruck „§ 2 Abs. 1a Z 2“ durch den Ausdruck „§ 2 Abs. 1a Z 3“ ersetzt.

3. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Beim Bundeskanzleramt ist eine Gleichbehandlungskommission einzurichten.

(2) Die Kommission hat aus dem Vorsitzenden und zehn weiteren Mitgliedern zu bestehen. Den Vorsitz hat der Bundeskanzler oder ein von ihm betrauter Bediensteter des Bundes zu führen.

(3) Der Kommission haben als weitere Mitglieder anzugehören:

1. zwei Mitglieder, die von der Wirtschaftskammer Österreich entsendet werden;

Textgegenüberstellung

Geltendes Recht

2. zwei Mitglieder, die von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte vorgeschlagen werden;
3. zwei Mitglieder, die von der Vereinigung Österreichischer Industrieller vorgeschlagen werden;
4. zwei Mitglieder, die vom Österreichischen Gewerkschaftsbund vorgeschlagen werden;
5. je ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundeskanzleramtes.

(4) Bilden Förderungsrichtlinien oder Förderungsmaßnahmen (§ 2b) eines Bundesministeriums Gegenstand der Beratungen der Kommission, so hat dieser als weiteres Mitglied ein Vertreter des betreffenden Bundesministeriums anzugehören.

(5) Für jedes der in Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Mitglieder ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen. Diese Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben vor Antritt ihrer Funktion dem Vorsitzenden die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihrer Tätigkeit zu geloben. Sie sind vom Bundesminister für Arbeit und Soziales auf Vorschlag der in Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen für eine Funktionsdauer von vier Jahren zu bestellen. Wird das Vorschlagsrecht nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung ausgeübt, so ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales an Vorschläge nicht gebunden.

(5a) Jede der in Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen soll zumindest eine Frau als Mitglied der Kommission vorschlagen. Auch bei der Nominierung der Ersatzmitglieder sollen von jeder Interessenvertretung mindestens 50 % Frauen berücksichtigt werden.

(6) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat ein von einer der im Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen vorgeschlagenes Mitglied (Ersatzmitglied) bei Verzicht, bei Widerruf des Vorschlages durch die vorschlagsberechtigte Interessenvertretung, bei grober Verletzung oder bei dauernder Vernachlässigung seiner Pflichten seiner Funktion zu entheben.

Entwurf

2. zwei Mitglieder, die von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte entsendet werden;
3. zwei Mitglieder, die von der Vereinigung Österreichischer Industrieller entsendet werden;
4. zwei Mitglieder, die vom Österreichischen Gewerkschaftsbund entsendet werden;
5. ein Mitglied, das vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bestellt wird;
6. ein Mitglied, das vom Bundeskanzler bestellt wird.

(4) Für jedes der in Abs. 3 genannten Mitglieder ist mindestens ein Ersatzmitglied zu entsenden bzw. zu bestellen. Die Funktionsdauer der Mitglieder und deren Ersatzmitglieder beträgt vier Jahre. Wiedereinsatz bzw. Wiederbestellung sind zulässig. Bei Verzicht, Widerruf der Entsendung oder Bestellung, grober Verletzung oder Vernachlässigung der Pflichten sind die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder vom Bundeskanzler vor Ablauf der Funktionsdauer von ihrer Funktion zu entheben. Im Bedarfsfalle ist die Kommission durch Neuentsendungen bzw. Neubestellungen für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen. Wird das Entsendungsrecht bzw. das Bestellungsrecht nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung ausgeübt, so hat der Bundeskanzler die betreffenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zu bestellen.

(5) Die im Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder haben vor Antritt ihrer Funktion dem Vorsitzenden die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihrer Tätigkeit zu geloben.

(6) Jede der in Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen soll zumindest eine Frau als Mitglied entsenden. Bei der Entsendung der Ersatzmitglieder sollen von jeder Interessenvertretung mindestens 50% Frauen berücksichtigt werden.“

Textgegenüberstellung

Geltendes Recht

§ 3a. (1) Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen und ihre Stellvertreterin sind vom Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung der in § 3 Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen für unbestimmte Zeit auf Widerruf zu bestellen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat Bedienstete aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit dieser Funktion zu betrauen. Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen (Stellvertreterin) ist berechtigt, an den Sitzungen der Gleichbehandlungskommission und ihrer Arbeitsausschüsse teilzunehmen. Ihr ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 3a...

(2) Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen (Stellvertreterin) ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne dieses Gesetzes diskriminiert fühlen. Sie kann zu diesem Zweck Sprechstunden und Sprechtage im gesamten Bundesgebiet abhalten.

§ 3a...

(3) Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen (Stellvertreterin) kann, falls erforderlich, auf Grund einer behaupteten Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes den Arbeitgeber zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme auffordern. Sie kann auch weitere Auskünfte vom Arbeitgeber, vom Betriebsrat oder von den Beschäftigten des betroffenen Betriebes einholen. Diese sind verpflichtet, der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen (Stellvertreterin) die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Dok.Name:

Entwurf

4. § 3a Abs. 1 lautet:

„(1) Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen und ihre Stellvertreterin sind vom Bundeskanzler nach Anhörung der in § 3 Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen für unbestimmte Zeit auf Widerruf zu bestellen. Der Bundeskanzler hat Bedienstete aus dem Personalstand des Bundeskanzleramtes mit dieser Funktion zu betrauen.“

5. Im § 3a wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Wenn es zur Verbesserung der Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Gesetzes diskriminiert fühlen, erforderlich ist, kann der Bundeskanzler in den Ländern Regionalbüros der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen durch Verordnung einrichten und Regionalanwältinnen (allenfalls Stellvertreterinnen) zu Leiterinnen der Regionalbüros bestellen. In der Verordnung ist der jeweilige örtliche Wirkungsbereich und gemäß Abs. 3a der sachliche Wirkungsbereich der Regionalbüros festzulegen. Im Rahmen dieses Wirkungsbereiches kann die Regionalanwältin (Stellvertreterin) zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben Sprechstunden und Sprechtage abhalten.“

6. Im § 3a werden nach Abs. 3 folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Den Regionalbüros gemäß Abs. 2a können folgende Aufgaben der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen übertragen werden:

1. die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne dieses Gesetzes diskriminiert fühlen;
2. die Einholung von schriftlichen Stellungnahmen und weiteren Auskünften gemäß Abs. 3, wobei die Auskunftspflicht auch gegenüber der Regionalanwältin (Stellvertreterin) besteht;
3. die Durchführung von Ermittlungstätigkeiten gemäß Abs. 5 im Auftrag der Gleichbehandlungskommission;
4. die Antragstellung an die Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 10d;

Textgegenüberstellung

Geltendes Recht

§ 3a...

(6) Wenn sich die Entscheidung der Kommission in einem von der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen (Stellvertreterin) vorgelegten Fall nicht mit deren Auffassung deckt, so findet § 6 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

§ 7...

(4) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann den Sitzungen der Kommission auch sonstige Fachleute mit beratender Stimme beiziehen. Dem Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder oder der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen (Stellvertreterin) nach Beiziehung bestimmter Fachleute hat der Vorsitzende zu entsprechen.

§ 7...

(5) Die Führung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung der Sitzungen und die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Kommission kann unter der Leitung des Vorsitzenden einem, falls erforderlich, mehreren Bediensteten aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales übertragen werden.

Entwurf

5. die Mitwirkung an der Erstellung der Berichte an den Nationalrat gemäß § 10a.

(3b) Der Anspruch der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen (Stellvertreterin) auf Einleitung eines Verfahrens gemäß §§ 5, 6 oder 6a kann nicht an die Regionalbüros gemäß Abs. 2a übertragen werden.“

7. Dem § 3a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen (Stellvertreterin) und die Regionalanwältinnen (Stellvertreterinnen) - diese jedoch nur in den ihren Wirkungsbereich betreffenden Angelegenheiten - sind berechtigt, an den Sitzungen der Gleichbehandlungskommission und ihrer Arbeitsausschüsse teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.“

8. § 7 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die Sitzungen der Kommission sind vertraulich und nicht öffentlich.“

9. Dem § 7 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Personen, die der Ladung zur Auskunftserteilung vor der Kommission nachkommen, haben auf Antrag Anspruch auf Gebühren unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Zeugen im gerichtlichen Verfahren. Umfang und Höhe der Gebühren sind vom Bundeskanzler festzusetzen. Die Auszahlung der Gebühren ist gebührenfrei.“

Textgegenüberstellung

Geltendes Recht

§ 10b. Ansprüche nach § 2a Abs. 1, 5 und 7 sind binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist zur Geltendmachung der Ansprüche nach § 2a Abs. 1 oder 5 beginnt mit der Ablehnung der Bewerbung oder Beförderung. Eine Kündigung oder Entlassung gemäß § 2a Abs. 8 ist binnen 14 Tagen ab ihrem Zugang beim Gericht anzufechten. Für Ansprüche nach § 2a Abs. 2, 3, 4 und 6 gilt die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 1486 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit für diese Ansprüche durch Kollektivverträge, die nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 833/1992 abgeschlossen wurden, nicht anderes bestimmt wird. Die Einbringung des Antrages auf Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bei der Kommission bewirkt die Hemmung der Fristen.

§ 12...

(1a) Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes liegt auch vor, wenn der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis

1. vom Arbeitgeber selbst sexuell belästigt wird oder
2. der Arbeitgeber es schuldhaft unterläßt, eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen, wenn der Arbeitnehmer durch Dritte sexuell belästigt wird.

§ 13....

(7) Ein infolge sexueller Belästigung im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis diskriminierter Arbeitnehmer hat gegenüber dem Belästiger und im Falle des § 12 Abs. 1a Z 2 auch gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Soweit der Nachteil nicht in einer Vermögenseinbuße besteht, hat der Arbeitnehmer zum Ausgleich des durch die Verletzung der Würde entstandenen Nachteils Anspruch auf angemessenen, mindestens jedoch auf 5.000,-- S Schadenersatz.

Entwurf

10. § 10b letzter Satz lautet:

„Die Einbringung des Antrages auf Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bei der Kommission bewirkt die Hemmung der Fristen bis zum Ablauf der Frist für die Beendigung der Diskriminierung durch den Arbeitgeber gemäß § 6 Abs. 3.“

11. (Grundsatzbestimmung) Im § 12 Abs. 1a erhält die bisherige Z 2 die Ziffernbezeichnung „3.“; als neue Z 2 wird eingefügt:

„2. im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis durch Dritte sexuell belästigt wird oder“

12. (Grundsatzbestimmung) Im § 13 Abs. 7 wird der Ausdruck „§ 12 Abs. 1a Z 2“ durch den Ausdruck „§ 12 Abs. 1a Z 3“ ersetzt.

Textgegenüberstellung

Geltendes Recht

§ 21...

(3) § 12 Abs. 1, 1a, 1b und 2, § 13 Abs. 1, 1a, 2, 5, 5a, 7, 8 und 9 und § 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 833/1992 treten gegenüber den Ländern mit dem Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind binnen sechs Monaten ab dem der Kundmachung folgenden Tag zu erlassen.

Entwurf

13. Dem § 21 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 1a, § 2a Abs. 7, § 3, § 3a Abs. 1, 2a, 3a, 3b und 7 sowie § 7 Abs. 4 und 6 sowie § 10b in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. Nr. ... treten mit in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bestellten Mitglieder der Gleichbehandlungskommission und deren Ersatzmitglieder gelten gemäß § 3 dieser Fassung bis zum Ablauf des 30. Juni 1999 bestellt.“

(5) § 12 Abs. 1a und § 13 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr.treten gegenüber den Ländern mit....in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind binnen sechs Monaten nach diesem Tag zu erlassen.“